Gebrüder-Busch-Kreis e.V.

Kulturgemeinde in der Stadt Hilchenbach und der Gemeinde Erndtebrück

Satzung:

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gebrüder-Busch-Kreis e.V. – Kulturgemeinde in der Stadt Hilchenbach und der Gemeinde Erndtebrück“. Der Verein wurde am 6. März 1961 in Hilchenbach unter dem Namen „Kulturgemeinde des nördlichen Siegerlandes“ gegründet. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit dem Sitz in Hilchenbach-Dahlbruch und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Geschäftsnummer VR 1263 eingetragen.

§ 2 – Die Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Hilchenbach und Erndtebrück auf allen Gebieten des Kunsterlebens und des künstlerischen Schaffens im Rahmen von Interaktion und Begegnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Theatervorstellungen und Vorträge,
- die Koordinierung geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen in der Umgebung,
- die Förderung und Durchführung musikalischer, literarischer und gestalterischer Veranstaltungen für Schüler, Jugendliche, Familien, Erwachsene und Senioren wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen und multimediale Vorstellungen oder Lichttheateraufführungen,
- die Förderung kultureller Aktivitäten und Interaktion von Menschen der Region, insbesondere im Gebäude des Kulturellen Marktplatzes Dahlbruch (kmd), aber auch an alternativen Orten der Umgebung,
- die Vergabe des Brüder-Busch-Preises laut „Statut für die Verleihung des Brüder-Busch-Preises“.

Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 – Aufnahme von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jede Körperschaft sowie jeder Verein werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung stehen dem Bewerber keine Rechtsmittel zu.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen im Rahmen des Vereinslebens teilzunehmen, die vom Verein angebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, Anträge an den Vorstand zu richten und sein Antrags-, Rede- und Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung auszuüben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, pünktlich den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und den Verein in seiner Arbeit im Sinne der genannten Aufgaben und Ziele nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den „Gebrüder- Busch-Kreis e.V.“ besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Die Organe des Vereins sind:

a) der geschäftsführende Vorstand
b) der erweiterte Vorstand
c) die Mitgliederversammlung

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

1. die/der Vorsitzende
2. die/der stellvertretende Vorsitzende
3. und als „geborene Mitglieder“ die/der Geschäftsführer/innen

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören als „geborene Mitglieder“:

1. die/der Bürgermeister/in der Stadt Hilchenbach und der Gemeinde Erndtebrück oder eine/ein von ihnen zu bestimmende/r Stellvertreter/in,
2. je eine/ein Vertreter/in der Hauptsponsoren des Vereins – allerdings nicht mehr als drei insgesamt,
3. die Vorsitzenden der Kulturausschüsse der Stadt Hilchenbach und der Gemeinde Erndtebrück,
4. eine/ein Vertreter/in der Kulturinitiative Erndtebrück,
5. zudem bis zu vier weitere „nicht geborene“ Mitglieder.

(3) Die Wahl der „nicht geborenen“ Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes bilden den für die Programmgestaltung verantwortlichen Programmausschuss.

Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können darüber hinaus für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(5) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

Die/der Vorsitzende bzw. ihr/seine Stellvertreter/in beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Im Abstimmungsfall gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- einmal jährlich als Jahreshauptversammlung des Vereins
- wenn der geschäftsführende Vorstand ihre Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich hält
- wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe und Begründung des Versammlungszwecks verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung. Die von mindestens zehn Prozent der Mitglieder geforderte Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Forderung beim Vorstand einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung legt den allgemeinen Rahmen der Vereinstätigkeit fest, sie wählt die „nicht geborenen“ Mitglieder des Vorstandes und entscheidet über dessen Entlastung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll dokumentiert und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollant/in unterschrieben.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung unter den im § 33 BGB genannten inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Kassenprüfer/innen die mindestens einmal pro Geschäftsjahr eine Pflichtprüfung der Kasse vornehmen. Sie erstatten der

Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung Bericht. Der Prüfungsbericht hat zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzuliegen.

§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Vorstand nach Entrichtung des fälligen Jahresbeitrags sowie der Begleichung sonstiger geldlicher Verpflichtungen erfolgen. Der/die Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Teile des Vermögens des Vereins oder die Rückerstattung von Beiträgen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in voller Höhe zu zahlen.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Hilchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit jeweils Zweidrittelmehrheit in zwei aufeinander folgenden Versammlungen beschlossen werden.

§ 12 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde der Mitgliederversammlung am 24.03.2025 vorgelegt. Sie tritt nach Zustimmung der Versammlung an diesem Tag in Kraft.